

GEMEINDE KILLWANGEN



Reglement Unterhalt und Übernahme von Privatstrassen

vom 1. November 2011
(mit Änderung von § 7 Abs. 3 vom 17. September 2012)

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978:

REGLEMENT BETREFFEND UNTERHALT UND ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Das Unterhaltsreglement gilt für alle privaten Strassen (einschliesslich Fusswege) im Baugebiet und ausserhalb des Baugebietes der Gemeinde Killwangen.

§ 2 Zweck

Das Unterhaltsreglement

- regelt die Zuständigkeiten für
 - Den betrieblichen Unterhalt (Reinigung, Winterdienst, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen);
 - Den baulichen Unterhalt (Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen);
- erklärt die Begriffe und Anforderungen und
- klärt die Haftungsfrage.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 4 Privatstrassen

Privatstrassen stehen im Eigentum Privater und sind in der Regel dem Gemeingebrauch nicht zugänglich.

3 BEGRIFFE UND ANFORDERUNGEN

§ 5 Baulicher Unterhalt

Als baulicher Unterhalt gelten insbesondere die Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse sowie die Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 6 Betrieblicher Unterhalt

Als betrieblicher Unterhalt gelten insbesondere deren Reinigung, der Winterdienst, die Pflege der zugehörigen Bepflanzung und Grünflächen (Rabatten), deren Entwässerung sowie deren Beleuchtung inklusive Stromverbrauch.

4 UNTERHALT

§ 7 Privatstrassen

Die Gemeinde übernimmt unentgeltlich den Winterdienst im Rahmen der gemeindeeigenen Praxis, d.h. für den übrigen betrieblichen Unterhalt sowie den baulichen Unterhalt ist der private Eigentümer verantwortlich.

Der Winterdienst auf schlecht unterhaltenen, ungeeigneten Strassen oder Strassen in schlechtem Zustand kann von dieser Regelung ausgeschlossen werden.

Die Beleuchtung wird ebenfalls durch die Gemeinde unterhalten. Die privaten Eigentümer tragen die Kosten für Erstellung und Erweiterungen. Die Ausführung erfolgt basierend auf gültigen Normen und Vorgaben für die Gemeinde (= Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 17. September 2012).

5 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 8 Voraussetzungen

Mit Zustimmung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen gemäss Bau- und Strassenverkehrsgesetzgebung entsprechen (wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie) und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum. In der Regel müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Minimalbreite von ca. 4.0 m
- Selbstständige Parzelle
- Baulich einwandfreier Zustand inkl. Deckbelag
- Vorhandene Entwässerung
- Normgerechte Strassenbeleuchtung
- Wendemöglichkeit bei einer Sackgasse

§ 9 Unentgeltlichkeit

Die Übernahme durch die Gemeinde geschieht grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der abtretenden Partei.

6 HAFTUNG

§ 10 Privatstrassen

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch den Winterdienst entstanden sind.

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für den Zustand und Unterhalt der Privatstrassen.

7 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat auf den 1. November 2011 in Kraft gesetzt.

Killwangen, 1. November 2012 (Stand: September 2012)

GEMEINDERAT KILLWANGEN

Der Gemeindeammann

Alois Greber

Die Gemeindegemeinderin

Barbara Kastenholz

VERZEICHNIS DER PRIVATSTRASSEN

** = Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde

- Birkenweg
- Brühlhaldenweg**
- Blumenweg
- Haselrain
- Im Steinig
- Lindenweg
- Rösliweg
- Verbindungsweg Haselrain – Im Steinig
- Verbindungsweg Steinbruchstrasse – Fadacherstrasse
- Vogelsang
- Zedernweg
- Zelgliweg 1 – 5**
- Zelgliweg 7 – 15**

Killwangen, September 2012